



Satzung (Jugendordnung) für die Jugendfeuerwehr Bad Laer

(Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer)

Satzung (Jugendordnung) für die Jugendfeuerwehr Bad Laer

(Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2, 11 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM - Jugendfeuerwehrmitglied

JS – Jugendsprecher oder Jugendsprecherin der Jugendfeuerwehr

JL – Jugendleiter oder Jugendleiterin

GJFW - für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

stv. GJFW - für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin

GemBM - für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin.

§ 1 Organisation

1. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient.
2. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindefeuerkommandos der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

3. Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen..
4. Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
2. Darüber hinaus können Mitglieder, welche die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 3 Punkt 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
4. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - 4.1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist);
 - 4.2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde Bad Laer);
 - 4.3. Ausschluss (durch den Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - 4.4. Auflösung der Jugendfeuerwehr;
 - 4.5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend § 3 Punkt 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer erfolgen.
 - 4.6. Übernahme als aktives Mitglied, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - 1.2. in eigener Sache gehört zu werden.

2. Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 2.1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
 - 2.2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
 - 2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

1. Organe der Jugendfeuerwehr Bad Laer sind
 - 1.1. der Jugendfeuerwehrausschuss;
 - 1.2. der oder die GJFW;
 - 1.3. die Jugendfeuer-Mitgliederversammlung.

§ 6 Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1. dem oder der GJFW
 - 1.2. dem oder der stv. GJFW
 - 1.3. dem oder der GemBM

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der GJFW nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.

2. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 2.1. Durchführung der Beschlüsse der Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung;
 - 2.2. Aufstellung und Verabschiedung des Dienstplanes;
 - 2.3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- 2.4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes;
- 2.5. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich;
- 2.6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich;
- 2.7. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

1. Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
2. Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeindegewerk nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bad Laer nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
4. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - 4.1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten;
 - 4.2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses;
 - 4.3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen;
 - 4.4. Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr;
 - 4.5. Der oder die GJFW und seine oder ihre stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 8

Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung

1. Die Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der GJFW im Einvernehmen mit dem oder der GemBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GemBM ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der GJFW geleitet.
2. Die Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
3. Die Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Der oder die GJFW sowie der oder die stv. GJFW haben je eine Stimme, der oder die GemBM hat beratende Stimme.
6. Die Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 6.1. Wahl der Jugendsprecher/der Jugendsprecherinnen;
 - 6.2. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes;
 - 6.3. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich;
 - 6.4. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
 - 6.5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendsprecher/Jugendsprecherin

1. Es werden zwei JFM von der Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung zum oder zur JS gewählt.
2. Die Wahl der oder die JS erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
3. Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin sind
 - 3.1. die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der GJFW und ggf. dem oder der GemBM zu vertreten
 - 3.2. die Jugendfeuerwehr Bad Laer, soweit gegeben im Jugendforum auf Kreis- und Bezirksebene zu vertreten

§ 12 Schriftgut

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der GJFW.
2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der GJFW.
2. Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch den Jugendfeuerwehrausschuss zu überprüfen. Über das Ergebnis wird in der Jugendfeuerwehr-Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 14
Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 5, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15
Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16
Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 25.06.2015 vom Rat der Gemeinde Bad Laer beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer.

Bad Laer, den 25.06.2015




Gemeinde Bad Laer
Vollmer
Bürgermeister